
Name, Vorname

25.11.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

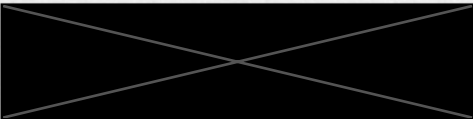
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073 ZHG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... November '21 ...teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Februar '23 ...die Examensklausuren schreiben werde.


Unterschrift

Landgericht Dresden
Az.: 10 0 1234/17

Urteil
IM NAMEN ~~DES~~ DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des unter der Firma „Die Dresdner Auto-
reparatur-Profis“ handelnden Kaufmanns
Christian Kolb, Voglerstr. 66, 01277
Dresden

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

RA Dr. Alexander Kröger, Salzburger Str.
56, 01279 Dresden

gegen

~~Herr~~ den Herrn Werner Blatt, Kurgar-
tenstr. 3, 01259 Dresden

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

RA Franz Bartels, Meißner Landstr. 35,
01157 Dresden

Mit das Landgericht Dresden, 10. Zivilkam-
mer, durch die Richterin am Landgericht
Oillmann als Einzelrichterin am S. Oe-

zeuler 2017 aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 14. November 2017
für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung des
Beklagten aus dem Urteil des
Autogenerichts Dresden vom 1. De-
zember 2009 - Az. 234 C 255/08 -
in die Computereinlage „Veritel
A400 (Seriennummer 987-654)“
wird für unzulässig erklärt.
2. Der Kläger ist aus dem Reinerlös
der am 29. August 2017 gefertigten
Statue „Träumende Emily“ von
Margarete Fusik-Röhm bis zum
Betrag von € 13.000,00 vor dem
Beklagten zu befriedigen.
3. Im Übrigen wird die Klage abge-
wiesen.

[... erlassen]

Tatbestand

* gegen einen Herrn
Matthiesen

Der Kläger wendet sich gegen die Zwangsversteigerung*¹ in eine Reifenschnittmaschine und eine Computereinrichtung sowie die drohende Zwangsversteigerung aus einem mit dem Beklagten geschlossenen Prozessvergleich und will zudem seinen Rangvorteil bei der Verwertung einer Statue geklärt wissen.

*² mit 5 Angestellten und einem Jahresumsatz von ^{durch} € 750.000,00

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks belegen Hartholzstr. 1, 01189 Dresden. Das Grundstück erwarb er im Februar 2017 von ~~ein~~ Manfred Matthiesen ~~der~~ ^{*2} meldet der von diesem dort betriebenen Reparaturwerkstatt „Die Dresden Auto-Service-Profis“, die der Kläger unter „Die Dresdener Autoservice-Profis“ weiterführt. Zum März 2017 vermietet der Kläger einen Teil des Grundstücks an Herrn Matthiesen, der dort einen Kfz-Handel ~~als~~ betreibt, zu einem monatlichen Mietzins von € ~~1.000~~ 1.000,00. Den Mietzins zahlte Herr Matthiesen im Zeitraum von Mai bis Juli 2017 ~~nicht~~ ~~offen~~ jeweils nicht.

Hier müssen Sie
den Eigentumsverhalt
darstellen

Zur Sicherung einer Wertlospforderung
überreichte Herr Matthiesen unter
dem 27. April 2017 eine Computerau-
anlage (Kittel 400, Sn. 987-694)
an den Kläger, die er in seinem
ausgemieteten Raum belieft.

betreibt nach wie vor

* (Az.: 4022/10) vom
2. Juli 2010

* am 8.8.2017

Der Beklagte betrieb aus einem Urteil
des Landgerichts Dresden* wegen ~~seiner~~
Zahlung von 8.000€ die Zwangsvoll-
streckung gegen Herrn Matthiesen
und ließ durch den Gerichtsvollzieher
eine bei dem Matthiesen befindliche
Reifenwuchtmaschine (Sindoo, Sn.
123-456-78) pfänden ~~lieft~~.

* am 29.8.17

Satzbeam

Weiter ließ der Beklagte ^{*} zur Voll-
streckung als Alleinbe der Frau El-
friede Blatt aus einem Urteil des
Landgerichts Dresden vom 1.12.09
(Az. 234 C 255/09) gegen Herr Mat-
thiesen bei diesem die o.a. Comput-
teranlage ~~pfänden~~ sowie eine
Statue pfänden, die Herr Matthiesen
nach Aumietung des Verkaufsortes ^{raum}
aufgestellt hatte. Die Mitnahme der
Statue durch den Gerichtsvollzieher
bewertete der Kläger nicht.

Zeit: hinderte an

geschlossen
hat

Der Beklagte hat die Zwangsvollstreckung auch gegenüber dem Kläger selbst angekündigt und ~~er~~ will aus einem gerichtlichen Vergleich vorgehen, dem die Parteien am unter dem 03.07.2015 vor dem Landgericht Dresden zum Az. 30345/13 schlossen. In dem Vergleich verpflichtete sich der Kläger zur Zahlung von € 10.000,00, deren € 3.000,00 er im Jahre 2016 zahlte. In Höhe von € 7.000,00 erklärte der Kläger am 11.09.2017 die Aufrechnung mit einer Werkloshilfe aus dem Jahre 2012.

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung in die Reifenwuchtmaschine Sunda, Seriennummer 123-456-78 aufgrund des Urteils ~~von~~ des Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 ~~unter~~ (Az. 4022/10) und für unzulässig erklärt,

2. die Zwangsvollstreckung in die Computereinheit Ventel, A400, Seriennummer 987-654 aufgrund

des Urteils des OLG Dresden vom 1. Dezember 2009 (AZ: 234 C 255/08) wird für unzulässig erklärt,

3. der Kläger ist aus dem Reinerlös der am 29. August 2017 gefertigten Statue „träumende Emily“ von Margarete Fuditz-Röhm (Protokoll des Gerichtsverfahrens Maier, Az.: DR II 234/17) bis zum Betrag von € 3.000 vor dem Beklagten zu befriedigen und

4. die Zwangsversteigerung aus dem vor dem Landgericht Dresden ~~zu~~ geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015 (Az.: 3 034 S/15) wird für unzulässig erklärt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, die vom Kläger zur Aufrechterhaltung herangezogene Werklohnforderung sei bereits im gerichtlichen Vergleich ~~als abgegolten~~ als ~~abgegolten~~ Ren-

reunited vereinbart worden. Er meint
weiter, die Haftung des Klägers
~~für die~~ folge bereits aus der
Geschäftsübernahme.

Vortrag zur
Bezahlung der
Computeranlage?

Das Gericht hat Beweis erhoben
durch Einvernahme der Zeugen
Förster und Kolb. Wegen des
Ergebnisses wird auf ~~das~~ die
Sitzungsniederschrift zur münd-
lichen Verhandlung vom 14.11.
2017 Bezug genommen (Bl.
13 - 15 d. A.).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.), aber in der Sache nur teilweise begründet (III.).

1.

1. Die Klageanträge zu 1. und 2. sind jeweils als Drittwiderrufsklage gem. § 771 ZPO statthaft. Die Klage nach § 771 ZPO ist nämlich der statthafte Rechtsbehelf, wenn der Kläger ein die Veräußerung hindendes Recht geltend macht. Dies ist vorliegend gegeben, weil der Kläger sich auf Eigentum an den Gegenständen der Zwangsvollstreckung - der Reifenwuchtmaschine (Antrag zu 1.) sowie der Computeranlage (Antrag zu 2.) - beruft.

was ist mit dem Einwand des Anhaltens, sich Eigentum an kein Recht nach § 771 ZPO?

Der Klageantrag zu 3. ist als Klage auf vorzugsweise Befriedigung gemäß § 805 I ZPO statthaft. Dieser Rechtsbehelf ist statthaft, wenn der Kläger bei der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in einen Gegenstand ein Pfandrecht geltend macht und er nicht im Besitz des Pfandgegenstands ist. So auch hier, da der Kläger ein Vermie-

bitte in ganzen Sätzen

⑧ schreiben, manche Votanten im Examen legen darauf großen Wert!

der Pfandrecht an der gepfändeten
Statue einwendet. Eine Klage gem.
§ 771 ZPO kommt nicht in Betracht,
denn der Kläger begehrt gerade keine
Suspension der Zwangsvoll-
streckung in die Statue, sondern
möchte seinen vorzugsweisen ~~Be~~zu-
griff auf den Erlös geklärt wissen.

Der Klageantrag m.t. ist als Voll-
streckungsabwehrklage gemäß § 767 I
ZPO statthaft. deren Statthaftigkeit
ist zu bejahen, wenn der Kläger ma-
teriell-rechtliche Einwendungen ge-
gen einen titulierten Anspruch erhebt.
So auch hier, der Kläger wendet
ein, der titulierte Anspruch bestelbe
infolge der Aufrechnung (§§ 389 ff. BGB)
insoweit nicht mehr. Die Vollstreckungs-
abwehrklage kann, wie aus § 795 ZPO
folgt, auch gegen die Vollstreckung aus
einem Prozessvergleich (§ 794 I n. 1
ZPO) wie das hierigen erheben werden.
Der Klageantrag m.t. ist auch nicht
als Titelgegenklage analog § 767 I
ZPO statthaft, denn die Einwendungen
des Klägers betreffen nicht den Titel
selbst.

s. vorherige Seite

2. Das angemessene Gericht ist örtlich und sachlich zuständig.

Betreffend die Klageanträge zu 1) und 2) ergibt sich die ausschließliche örtliche Zuständigkeit aus §§ 77 I, 802 ZPO, denn die Zwangsvollstreckung an der Maschine und der Computereinlage erfolgte im Bezirk des angemessenen Landgerichts Dresden.

Betreffend den Klageantrag zu 3. folgt die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gleichermaßen gem. § 805 II aus dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Betreffend den Klageantrag zu 4. ist das angemessene Gericht gem. §§ 76 I, 795 S. 1, 794 I Nr. 1 ZPO als Prozessgericht des ersten Rechtszuges - vor dem der ~~der~~ Vergleich geschlossen wurde - sachlich und örtlich ausschließliche zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit betreffend die Klageanträge zu 1. bis 3. ergibt sich aus § 6 S. 2 iVm § 5 ZPO, denn der Gegenstandswert der gepfändeten Gegenstände über

steigt jedenfalls kumuliert den Zu-
ständigkeitscharakterwert gem.
§ 23 Nr. 1, 71 I GVG iVm §§ 1ff.
ZPO.

3. Das erforderliche Rechtsschutzbe-
dürfnis liegt ebenso vor.

Dieses besteht ~~bei~~ betreffend einen Au-
trag gemäß § 771 ZPO erst dann, wenn
die Zwangsvollstreckung begonnen hat
und noch nicht beendet ist. So liegt
es hier, denn die Reifenwerkstua-
maschine und die Computereinlage
sind Gegenstände ~~der~~ erster Voll-
streckungsmaßnahmen - einer der
Pfändung - geworden, eine Verwer-
tung mit ausschließender Erlösaus-
kehr steht aber noch aus. ~~§~~

Übrigens gilt für den Klageantrag
zu 3. betreffend die Statue.

Der Kläger ist auch betreffend den Kla-
geantrag zu 4. rechtsschutzbedürftig.

~~Das~~ Das Rechtsschutzbedürfnis besteht
dann, wenn die Zwangsvollstreckung
droht oder schon begonnen hat.

Hier droht die Zwangsvollstreckung,
da der Bklagte diese mit Schreiben
vom 08.09.17 gegenüber dem Kläger
angekündigt hat.

So ist das
richtig formuliert ;)

(11)

Das Rechtsschutzbedürfnis betreffend Antrag zu 4. entfällt auch nicht, weil es sich insoweit bei dem der Aufhebung zugrundeliegenden Sachverhalt nicht um nachträgliche Tatsachen handelt, die ~~bereits~~ sich bereits vor dem Vergleichsabschlussgetragen haben, denn ~~es handelt~~ die ursprüngliche das Verfahren beendigende Wirkung des Prozessvergleichs ist jedenfalls nicht in Frage gestellt.

4. Die Parteien sind auch Prozessführungsbezugt. Insbesondere gilt dies für die Klageanträge zu 1. bis 3., da der ^{als} Kläger insoweit als Mittler nicht Vollstreckungsschuldner ausgewiesen ist und gegen ihn daher im Grundsatz nicht Vollstreckt werden darf und da der Beklagte als ~~Titel~~ Titelgläubiger ist bzw. betreffend die Anträge zu 2. und 3. eine Rechtsnachfolgeklausel (§ 727 ZPO) erwirkt hat.

II.

Dem Kläger steht es ohne weiteres

frei, seine Ansprüche im Wege der
fünftägigen, kumulativen Klage-
hängung gem. § 260 ZPO zu
verbinden.

III.

In der Sache ist die Klage nur teil-
weise begründet, die Klageanträge
zu 1. und zu 4. haben keinen Er-
folg.

1. Der Klageantrag zu 1. (Zwangsvollstreckung in die Reifenwuchtmaschine) ist unbegründet, denn der Kläger kann sich auf sein Interdiktionsrecht nicht berufen.

Eine Drittschadensminderungsklage

a) Das Eigentum (§ 903 BGB) fällt unter die in § 771 ZPO genannten Rechte, denn der im Eigentum eines Dritten stehende Vermögensgegenstand soll in der Regel nicht zum haftenden Schuldnervermögen gehören.

Der Kläger hat ~~das~~ Eigentum an der Reifenmaschine durch Einigung mit Manfred Matthesen am 01.02.2017 ~~erworben~~ und Übergabe

erworben (§ 929 S. 1 BGB).

ggf. auch
§ 926 BGB

b) Auf das Interventionsrecht kann der Kläger sich jedoch nicht berufen, denn der Einwand ~~der~~ des Beklagten betreffend eine Mithaftung, der aus § 242 BGB her-rührt, verjüngt.

Das Berufen auf ein Interventionsrecht ist unzulässig nach dem Gedanken des § 242 BGB, wenn der Kläger für die titulierten Forderung unterhaftet. Dafür bedarf er keiner Titulierung gegen den Kläger, denn im Rahmen der hierigen Entscheidung ~~wird das~~ wird dem Kläger der selbe Rechtsschutz zuteil wie bei einer gegen den gerichteten Leistungs-klage. Prozessökonomie ist es

schön

Die Mithaftung des Klägers ergibt sich hier aus dessen Stellung als Geschäftsübernehmer i.S.d. § 25 HGB. § 25 I 1 HGB ordnet die Haftung des Erwerbers eines Handelsgeschäfts gegenüber Dritten für Geschäftsverbindlichkeiten des Veräußerers bei Fortführung des Handelsgeschäfts unter der alten Firma an.

aa) Der erworbene Werkstattbetrieb war im Erwerbzeitpunkt ein kaufmännisches Handelsgeschäft, dem der Veräußerer Herr Manfred Matthiesen war jedenfalls sog. Ist-Kaufman gen. § 1 I HGB. Dies ergibt sich aus Art und Umfang des Geschäfts, das über 10 Jahre mit 5 Angestellten und einem Umsatz von 650.000,00 p.a. betrieben wurde.

bb) Der Kläger hat das Geschäft im Wege eines share deals (§§ 433, 433 I BGB) erworben.

cc) Der Kläger führt das Handelsgeschäft und die obbligatorische Firma fort.

Für die Fortführung des Handelsgeschäfts genügt bereits die Fortführung im wesentlichen Bestand oder in Kern. Hier setzt der Kläger den Reparaturbetrieb insgesamt ~~fort~~ und tatsächlich fort.

Der Kläger ~~setzt~~^{führt} auch die obbligatorische Firma fort. Für dieses zweite Element der Haftungsbegründung

Kontinuität ist keine buchstaben-
gleiche Fortführung erforderlich.

Entscheidend ist die Firmenidenti-
tät nach der Verkleinerausnahme,
nach der der prägende Teil der alten
Firma bei der neuen beibehalten
werden muss. So auch hier. Der

Manfred Matthes hat das Ge-
schäft unter „~~Orestes~~ Autochar-
ter-Profis“ firmieren lassen, der Klä-
ger hat dem nur ~~Seine~~ Ortskijorma-
tion beigefügt, die allenfalls eine
blutarme, graduelle Ergänzung und
keinen Artunterschied begründet.

A |

(s. oben)

dd) Der Höhe nach haftet der ~~ten~~
Kläger in Höhe gesetzlicher Schuld-
beitrags mit seinem ganzen Vermö-
gen als Erwerber für alle in Betrieb
des Geschäfts begründeten Verbindlich-
keiten. Nach der Vermutung der
§§ 343, 344 BGB ist die Forderung
des Beklagten jedenfalls als sol-
che des Handelsgeschäfts zu
erkennen.

2. Der Klageantrag zu 2. ist da-
gegen begründet, da dem Kläger
ein die Veräußerung mündendes

Recht i.S.d. § 771 ^{ZPO} Zustelit.

das muß ihr Leser
gar nicht, dass hier
ein Problem liegen
könnte, wenn er Seite 4
ihm Tatumstands liest

a) Für die Entscheidung der Kammer
komite dazustellen, ob der Kläger
Eigentum an der Computeranlage
erworben hat, denn auch ein Au-
wortschaftsrecht fällt unter die
in § 771 ZPO genannten Rechte und
der Kläger hat ein solches Recht
wirksam erworben.

aa) Das ~~Au~~ wortschaftsrecht ist ein
Interventionsrecht i.S.d. § 771 ZPO.
Ein solches Recht liegt immer dann vor,
wenn durch eine unterstellte Verän-
derung des Vollstreckungsschuldners
- hier Manfred Matthieser - in die
Rechte des Dritten - hier des Klägers -
eingegriffen wird. Diesem Maßstab
genügt das Auwortschaftsrecht, denn
da ein Auwortschaftsberechtigter, so-
lange er seine Verpflichtungen erfüllt,
Besitzstörungen durch den Vorbehalt
verkäufer nicht einschließen muss,
kann insoweit für eine Pfändung
nichts anderes gelten.

Wenigstens

(17)

bb) Der Kläger hat ein Auworts-
schaftsrecht an der Computer

anlage wirksam erworben.

Das Auswerbsrecht ist nach den
§§ 929ff. ^{BGB} analog übertragbar.

Eine Übertragung erfolgte hier durch
Einigung und Besitzkonstitut gen.

§§ 929 S. 1, 930 analog BGB.

Dass dem Kläger nicht bekannt war,
dass der Manfred Mathiesen nur
sein Auswerbsrecht übertragen
konnte, schlägt nicht durch, denn
eine mangels Übergabe nicht zum Er-
werb führende Eigentumsübertra-
gung kann als dingliche Einigung
gen. §§ 133, 157 BGB ausgelegt werden,
die mindestens auf einer Übertragung
des Auswerbsrechts gerichtet ist
und mit Belegungsbeitrag im Streit-
erwerb des Vollrechts beim Erwerb
führt.

b) Der Kläger kann sich auf sein
Interventionsrecht auch berufen.

Die auf § 242 BGB erhebbende Ein-
rede wegen Mithaftung des Klä-
gers verfährt nicht. Manfred Math-
iesen hat die Computereinlage
erst nach der Geschäftsübernahme
durch den Kläger erworben, die
Anlage wird von § 28 I 1 BGB nicht

wohin nehmen
Sie das?

erfasst.

3. Der Klageauftrag zu 3. ist ebenso begründet, da dem Kläger ein dem Pfändungspfandrecht im Rang vorgehendes Vermieterpfandrecht zusteht, das nicht erloschen ist.

a) Die Entstehung ~~der~~ eines Vermieterpfandrechts (§§ 567 ff. BGB) setzt ~~die~~ ein vom Mieter während der Mietzeit gewolltes Hineinschaffen einer Sache, die in Eigentum des Mieters steht, in den Mietraum voraus.

Zwischen dem Kläger als Vermieter und Manfred Matthiesen wurde am 01.03.2017 ein Grundstücksmietvertrag geschlossen.

Manfred Matthiesen hat die Statue in die Mieträume verbracht. Dem Kläger stehen Mietzinsforderungen, die ~~den~~ den Zeitraum von Mai-Juli 2017 betreffen und sich auf € 3.000,00 aggregieren.

b) Das Vermieterpfandrecht des Klägers ist nicht erloschen.

Grundsätzlich erlischt das Pfandrecht des Vermieters bereits durch

bloßes Entfernen der Sache aus dem Mietraum (§ 562a BGB). Dies gilt jedoch nicht, wenn ~~das~~ das Entfernen ohne Wissen des Vermieters erfolgt (§ 562 S. 1 Hs. 2 BGB).

s. oben

A) — So auch hier. Der Kläger hat nicht bemerkt, dass der Gerichts-
vollzieher die Statue zu Zwecke
der Versteigerung mitgenommen
hat. Auf weitere Umstände kommt
es nicht an, dem ^{selbst} groß fahrlässige
Unkenntnis steht Wissen i.Rd.
§ 562a BGB nicht gleich.

Ein Berufung auf das Vermieterpfandrecht ist auch nicht durch
§ 562 d BGB gebindert, denn
die pfandrechtsdienlichen
Forderungen betreffen keinen
weiter als das Vorjahr zurück-
liegenden Zeitraum (s.o.).

✓ Das Vermieterpfandrecht genießt
Vorrang gegenüber dem Pfänderpfan-
drecht des Berechtigten. Dies ergibt
sich aus § 804 II ZPO iVm § 562a
Daher wird auch dem Vermieter-
pfandrecht das Prioritätsprinzip
zuteil. Das Vermieterpfandrecht

(20)

ist?

zeitlich vor dem Pfändungs pfänd-
teert entstanden, nämlich be-
reits mit ~~der~~ Entstehung
der Mietinsforderungen ab Mai
2017.

4. ~~Der~~ Der Klageantrag in 4. ist dem-
gegenüber unbegründet, da der
Kläger hier mit seiner Aufrech-
nung ausgeschlossen ist.

a) Der Kläger ist als Titelschuld-
ner, der Beklagte als Titelgläu-
biger des Prozessvergleichs sach-
befugt.

b) Dem Kläger steht ein Anspruch
auf Zahlung von 7.000€ aus
§ 631 I 2. HS BGB zu, mit dem
er jedoch nicht aufrechnen kann.

Wie vorab
hina 11387, 389 BGB
heute

aa) ~~Der~~ Der Beklagte ist beweis-
fällig dafür geblieben, dass
die Werklohnforderung im Vergleich
mitabgegolten wurde. Die Aussa-
gen der Zeugen Förster und Kolb
waren insoweit unergiebig.
Der Zeuge Förster konnte keine
Erinnerungen über diesbezügliche

Abrechnen rekonstruieren, sondern nur angeben, dass die Forderung überhaupt besprochen wurde. Die Zeugin Kollb konnte nur be-
nennen, dass der Kläger einige Monate später bei die Verrech-
nung beabsichtigte. Der Vergleich lässt ebenso wenig Rückschlüsse
in seinen Wortlaut zu, etwa
in Form einer Generalquittung.*
Das ~~ist~~ ursprüngliche Bestellen der
~~Werklohn~~ Forderung ist un-
streitig.

* Die Beweislast trifft
hier den Beklagten, der
sich auf die Abgeltung
beruft.

Womit der unwirksamen, ~~Gegenforderung~~
~~ung kann der~~ gleichartigen
Gegenforderung kann der Klä-
ger jedoch nicht aufrechnen,
da die Aufrechnung ist gem.
§ 242 BGB ausgeschlossen.

Zwar findet § 767 II ZPO keine
Anwendung auf den nicht der
Rechtskraft fähigen Prozessver-
gleich (§ 794 I 1 ZPO). Undes kann
der Vergleich selbst als seiner Doppel-
natur in sich materielle Präklu-
sionswirkungen tragen.
So liegen die Dinge hier. Die Auf-

rechnung ist nach § 242 StGB aus-
geschlossen.

Der Kläger hat sich die Aufrech-
nung seiner Gegenforderung nicht
vorbehalten oder sonst zu erkennen
gegeben, sich der Werkloshilfsfor-
derung zu bedienen. Dieses Verhalten
widerspricht Treu und Glauben
und sorgt für eine nicht erfor-
derliche Verlagerung in das
Vollstreckungsverfahren, dem gesetz-
lich eine ~~Bemühen~~ Bemühen
schulante ~~Durch~~ und effektive
Durchführung abzielt ist,
~~Es ist daher~~ während die Auf-
rechnung ohne weiteres in Er-
kenntnisverfahren abgebracht
werden konnte.

gut
inhaltlich

IV.

[Nebenentscheidungen erlassen]

"Unterschied"

Dillman

Nichten an Landgericht

[Rechtsmittelbelehrung]

→ hier nicht anzubringen, denn die Parteien mussten sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 232 S. 2 ZPO).

Lieber

Pubram + Tenor sind formal in Ordnung.

Auch der Tatbestand ist im Großen + Ganzen
geklungen, ich verweise auf die Randbemerkungen.

Auch die Ausführungen zur Zulässigkeit sind
ok.

Gleiches gilt für die Ausführungen zum Antrag in 1).

Die Bearbeitung vom Antrag in 2) leidet daran, dass
Sie die Problematik - Sicherungsgeheimnis oder
Sicherungsanwartschaft abbrecht - im Tatbestand gar
nicht dargestellt haben.

Gelungen sind dann wieder die Ausführungen zum
Klagantrag in 3).

Gleiches gilt für die Ausführungen zum Antrag in 4),
s. aber zur Darstellung die Randbemerkungen.

ausgesamt schon

vollbefriedigend (11 Punkte)

A. W.

11.12.2022